
Gebührentarif zur Bestattungs- und Friedhofverordnung

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 30 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 13. Dezember 2007¹,

bestimmt:

I. Leistungen des Bestattungsamtes Schaffhausen

Gestützt auf Art. 2 der Bestattungs- und Friedhofverordnung werden die Tarife des Bestattungsamtes Schaffhausen angewandt. Die Übernahme der Kosten wird durch Art. 4 und 5 der Bestattungs- und Friedhofverordnung geregelt.

II. Leistungen Friedhof Neuhausen am Rheinflall

Unentgeltliche Leistungen

Die unentgeltlichen Leistungen sind in Art. 4 der Bestattungs- und Friedhofverordnung aufgeführt.

Kindergräber

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift	
Einwohnerin/Einwohner	gratis
Auswärtige	Fr. 400.--
Allgemeiner Grabunterhalt	Fr. 1'000.--
Pietätfrist	35 Jahre

Reihengräber

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift	
Einwohnerin/Einwohner	gratis
Auswärtige	Fr. 750.--
Allgemeiner Grabunterhalt	Fr. 2'500.--
Pietätfrist	25 Jahre

Urnengräber

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift	
Einwohnerin/Einwohner	gratis
Auswärtige	Fr. 650.--
Allgemeiner Grabunterhalt	Fr. 2'000.--
Pietätfrist	25 Jahre

kleine Familiengräber 4 m²

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift	
Einwohnerin/Einwohner	Fr. 2'500.--
Auswärtige	Fr. 5'000.--
Allgemeiner Grabunterhalt	Fr. 5'000.--
Pietätfrist	50 Jahre

2. Feuerbestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift und jede weitere Feuerbestattung	
Einwohnerin/Einwohner	gratis
Auswärtige	Fr. 300.--

grosse Familiengräber 5 m²

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift	
Einwohnerin/Einwohner	Fr. 4'000.--
Auswärtige	Fr. 8'000.--
Allgemeiner Grabunterhalt	Fr. 6'000.--
Pietätfrist	50 Jahre

2. Erdbestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift nur möglich in den ersten 25 Jahren der Pietätfrist	
Einwohnerin/Einwohner	Fr. 600.--
Auswärtige	Fr. 1'200.--

1. Feuerbestattung

mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift
und jede weitere Feuerbestattung

Einwohnerin/Einwohner		gratis
Auswärtige	Fr.	300.--

Urnennischenanlage

exkl. Schriftplatte aber exkl. Beschriftung

einfache Urnennische doppelte Urnennische

Einwohnerin/Einwohner	Fr.	500.--	Fr.	1'000.--
Auswärtige	Fr.	1000.--	Fr.	2'000.--
Pietätfrist				15 Jahre
Laufzeitverlängerung				5 Jahre
(2 Verlängerungen sind möglich auf max. 25 Jahre)				
Einwohnerin/Einwohner	Fr.	200.--	Fr.	400.--
Auswärtige	Fr.	400.--	Fr.	800.--

Gemeinschaftsgrab

Einwohnerin/Einwohner		gratis
Auswärtige	Fr.	500.--
Allgemeiner Grabunterhalt	Fr.	800.--

Urnenbeisetzung in bestehendes Grab

mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift

Die Pietätfrist der Grabstätten erfahren dadurch keine
Änderung.

Einwohnerin/Einwohner		gratis
Auswärtige	Fr.	500.--

Umbettung / Ausgrabung von Urnen

nach Zeitaufwand

Die Pietätfrist der Grabstätten erfahren
dadurch keine Änderung.

Einwohnerin/Einwohner	mind. Fr.	200.--
Auswärtige	mind. Fr.	400.--

Holzkreuz mit Name

anstelle normaler prov. Grabanschrift	Fr.	50.--
---------------------------------------	-----	-------

Kapellenbenützung

für die Bestattungsfeier, inkl. Messmerdienst

Einwohnerin/Einwohner				gratis
Auswärtige			Fr.	500.--

Messmerdienst

bei Bestattungsfeier ohne Kapellenbenützung

Einwohnerin/Einwohner				gratis
Auswärtige	nach Zeitaufwand	mind.	Fr.	200.--

Setzgebühr

durch Grabsteinlieferanten zu bezahlen

a) Reihengräber			Fr.	150.--
b) Urnen-, Kinder-, Familiengräber			Fr.	50.--

übrige Leistungen und Lieferungen

Verrechnung der effektiven Kosten, wobei berechnet werden:

a) je Arbeitsstunde			Fr.	90.--
b) Zuschlag bei Einsatz von schweren Maschinen (Bagger usw.) je Stunde			Fr.	100.--
c) Minimaltarif je Auftrag			Fr.	100.--

III. Auswärtige Bestattungskosten

Die Vergütung der Gemeinde an die auswärtigen Bestattungskosten bei Einwohnerinnen und Einwohnern von Neuhausen am Rheinfluss beträgt maximal Fr. 500.--. Bei einer Kremation gilt die Kremation als Bestattung. Somit entfällt ein Beitrag der Gemeinde an die nachfolgenden Kosten einer auswärtigen Beisetzung.

IV. Weitere Bestimmungen

Der vorstehende Tarif ersetzt denjenigen vom 5. August 1997 und alle seither beschlossenen Änderungen. Er tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft².

¹NRB 810.200

²Beschluss des Gemeinderats vom 19. Dezember 2007